

Verordnung

über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Meerbusch vom 23. Juni 1971 (GV NW 1971, 168, SGV 232)

Aufgrund des § 77 Abs. 5 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96) wird verordnet:

Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde werden unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Meerbusch übertragen.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

